

# Ausbildung für Asylbewerber

## Ausbildungsmöglichkeiten für Geflüchtete in der Gastronomie

Die Gastronomie ist bekannt als Branche der Gastfreundschaft und bietet daher Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund eine gute Perspektive zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration. In der Gastronomie sind stets Teamwork und Kommunikation gefragt, was die Arbeit besonders für Migranten interessant macht. Hierbei können sie schließlich nicht nur ihre sprachlichen Fähigkeiten verbessern, sondern auch schneller soziale Kontakte knüpfen. Je nach aktuellem Aufenthaltsstatus und Ausbildungsstand gibt es für Geflüchtete verschiedene Zugangsvoraussetzungen und Möglichkeiten für einen Einstieg in die Gastronomiebranche.

Ob, ab wann und in welchem Umfang Geflüchtete eine Arbeit, Ausbildung oder ein Praktikum aufnehmen dürfen, hängt im Wesentlichen von ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus ab.

## Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis

Liegt eine Aufenthaltserlaubnis vor, gelten Geflüchtete als anerkannt und dürfen ohne eine zusätzliche Genehmigung der Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung oder Ausbildung beginnen. Wie inländische Arbeitnehmer können sie entsprechende Leistungen zur Unterstützung und Förderung durch das Jobcenter oder die Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Anerkannte Geflüchtete können zur beruflichen Orientierung oder dem Erlernen von Grundlagen in Küche, Service & Co auch jederzeit ein Praktikum absolvieren, um Einblicke in die Arbeit von Gastronomiebetrieben zu erhalten. Dies ist auch begleitend zur Berufsausbildung oder zur Berufsvorbereitung möglich.

## Möglichkeiten bei laufendem Asylverfahren

Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, gelten als Asylbewerber. Für sie gilt während einer dreimonatigen Wartezeit ab der Ausstellung des Ankunftsnachweises ein Beschäftigungsverbot. Für Flüchtlinge, die pflichtgemäß in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen gilt dieses Beschäftigungsverbot ebenfalls, hier kann es bis zu sechs Monate bestehen.

Nach Ablauf der Wartezeit müssen Flüchtlinge zunächst die Zustimmung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit einholen, bevor eine berufliche Tätigkeit aufgenommen werden kann.

## Ausbildung und Praktikum für Asylbewerber

Für den Antritt einer Ausbildung hingegen ist die Genehmigung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Aufnahme eines Praktikums, wenn dieses der Berufsorientierung dient oder dem Beginn eines Studiums vorausgeht und maximal drei Monate dauert. Bei solchen Praktika besteht allerdings kein Anspruch auf den Mindestlohn und der Praktikant darf zu diesem Zeitpunkt noch keine abgeschlossene Ausbildung haben.

Ebenfalls ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann ein Pflichtpraktikum oder eine maximal dreimonatige Begleitung im Rahmen einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert werden.

Für andere Praktika, die nicht der Berufsorientierung oder als pflichtmäßige Ausbildungsbegleitung dienen, gelten für Asylbewerber die gleichen Regelungen und Wartezeiten wie bei einem Arbeitsverhältnis. Bei einem solchen Praktikum besteht zudem auch der Anspruch auf Mindestlohn.

## Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicherem Herkunftsland

Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten gilt ein Beschäftigungsverbot während ihres gesamten Asylverfahrens, sofern sie den Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben oder dieser abgelehnt wurde. Eine genaue Auskunft zu den betreffenden Ländern gibt die Bundesagentur für Arbeit oder die Ausländerbehörde.

## Geduldete Personen

Personen, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde, deren Abschiebung aus bestimmten Gründen jedoch nicht möglich ist, gelten als geduldete Personen. Ab Erteilung der Duldung gilt für sie ein Beschäftigungsverbot während einer dreimonatigen Wartezeit.

Mit Genehmigung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit dürfen Geduldete nach Ablauf der Wartezeit eine Beschäftigung aufnehmen.

## **Ausbildung und Praktikum für geduldete Personen**

Zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Praktikums ist die Zustimmung der Ausländerbehörde ausreichend. Hinsichtlich der Bestimmungen zu Pflicht- und Orientierungspraktika gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylbewerbern (siehe Möglichkeiten bei laufendem Asylverfahren).

Die Dauer der Duldung kann sich auch nach dem Zeitraum einer Ausbildung richten. Für staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungen gilt die Duldung für deren Gesamtdauer. Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs der Ausbildung seitens des Auszubildenden endet die Duldung. Wird die Ausbildung vom zuständigen Betrieb vorzeitig beendet, kann der Auszubildende einmalig innerhalb der darauffolgenden sechs Monate eine neue Ausbildungsstelle suchen, sonst erlischt seine Duldung.

## **Beschäftigung nach abgeschlossener Ausbildung**

Haben geduldete Geflüchtete nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss die Möglichkeit, entsprechend ihrer Qualifikationen in einem Betrieb zu arbeiten, erhalten sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre. Zur Überbrückung zwischen Ausbildungsabschluss und neuem Arbeitsverhältnis werden ihnen sechs Monate zur Suche eines neuen Arbeitsplatzes gewährt.

Für geduldete Einwanderer aus sicheren Herkunftsländern gilt, wie oben bereits für Asylbewerber beschrieben, ein Beschäftigungsverbot während der Dauer des Asylantrags.

## **Assistierte Ausbildung und ausbildungsbegleitende Hilfen**

Aufgrund von sprachlichen Barrieren, schlechten Noten und anderen Hürden kann der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung von Geflüchteten manchmal gefährdet sein. Hierfür bietet die Agentur für Arbeit Hilfestellungen und ausbildungsbegleitende Maßnahmen, in denen Probleme identifiziert und gelöst werden sollen. Der Auszubildende kann auf Wunsch individuell begleitet werden. Das kann in Form von Nachhilfe in einzelnen Fächern oder im Sprachunterricht geschehen.

Auch Unterstützung bei organisatorischen Problemen im Alltag und Coaching der zuständigen Ausbilder ist möglich. Auf Anfrage des Ausbildungsbetriebes oder des Auszubildenden selbst können diese Hilfestellungen wahrgenommen werden, sofern entsprechende Probleme vorliegen.

Asylbewerber können eine assistierte Ausbildung oder ausbildungsbegleitende Hilfen nach der üblichen dreimonatigen Wartezeit in Anspruch nehmen. Geduldete mit einer Arbeitserlaubnis und einer verbindlichen Ausbildungszusage können diese nach einem zwölfmonatigen Aufenthalt in Deutschland beantragen. Einen solchen Antrag nimmt die örtliche Agentur für Arbeit entgegen und gibt Auskunft über die jeweiligen Bestimmungen und Zugangsvoraussetzungen.

## **Maßnahmen zur Berufsvorbereitung**

Basierend auf den Integrationskursen, die sprachliche Grundlagen, Werte und kulturelles Verständnis vermitteln sollen, gibt es berufsbezogene Deutschsprachkurse, die gezielt auf bestimmte Berufe ausgerichtet sind. Somit können Geflüchtete ihre sprachlichen Fähigkeiten den Erfordernissen ihres Berufs oder ihrer Ausbildung anpassen und in einem Praktikum einen Betrieb für eine spätere Ausbildungsstelle oder einen Arbeitsplatz kennenlernen. Neben den sprachlichen Inhalten werden in berufsbezogenen Deutschsprachkursen auch praktische Grundlagen vermittelt. Solche Kurse werden unter anderem von der Bundesagentur für Arbeit oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeboten.

Speziell zur Vorbereitung einer Tätigkeit in der Gastronomiebranche bieten verschiedene örtliche Initiativen wie die „Refugee Canteen“ in Hamburg oder das Projekt „Turning Tables“ in München berufsbezogene Workshops und Kurse. In diesen können Flüchtlinge Grundlagen in Theorie und Praxis erlernen und beispielsweise bei der Suche nach einer passenden Ausbildungsstelle oder einem Praktikum Unterstützung finden. Auch die jeweiligen Landesverbände des deutschen Gastronomie- und Hotellerieverbandes DEHOGA bieten in Zusammenarbeit mit örtlichen Betrieben und Institutionen regelmäßig Workshops und Schulungen für Geflüchtete an, um ihnen einen Einstieg in die Branche zu erleichtern und Ausbildungsstellen und Jobs zu vermitteln. Genauere Informationen und Termine geben die Landesverbände auf ihren jeweiligen Internetseiten oder auf Anfrage.